

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

18. OKT. 1971

Gesetz: ZPO §§ 337, 513, 561

- Leitsätze: 1. Ein Fall der Versäumung eines Termins i. S. des § 513 ZPO liegt auch dann vor, wenn die auf dem Wege zum Terminsort von einer Autopanne betroffene Prozeßpartei es unterläßt, das Gericht unverzüglich von dem Hindernisgrund zu benachrichtigen, und wenn bei rechtzeitiger Nachricht der Erlass des Versäumnisurteils abgewendet worden wäre.
2. Der Sachverhalt, der die Statthaftigkeit und Begründetheit der Berufung gemäß § 513 Abs. 2 ZPO rechtfertigen soll, ist vollständig in der Berufungsinstanz vorzutragen. Die Ergänzung dieses Vorbringens in der Revisionsinstanz ist nicht zulässig.

Aktenzeichen: 1 AZR 98/71

Urteil des BAG vom 19. Oktober 1971

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sa 687/70 Niedersachsen

erkündet
n 19. Oktober 1971

Im Namen des Volkes!¹¹⁸

ez. Henkelmann,
ntsinspektorin
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1971 durch die Bundesrichter Wichmann, Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hirschmann und Dr. Osswald für Recht erkannt:

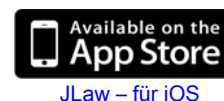
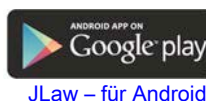
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. Februar 1971 - 3 Sa 687/70 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerinnen verfolgen gegen den Beklagten Ansprüche auf Schadenersatz und auf Untersagung bzw. Widerruf bestimmter gewerkschaftsschädlicher Maßnahmen. Der Beklagte ist durch Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 10. Juli 1970 gemäß den Klageanträgen verurteilt worden. Nach eingelegtem Einspruch ist er auch in dem auf den 5. Oktober 1970, 12.15 Uhr, anberaumten Einspruchstermin nicht erschienen. Das Arbeitsgericht hat daher gegen ihn - und zwar um 14.05 Uhr des Verhandlungstages - erneut ein Versäumnisurteil erlassen, durch welches der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 10. Juli 1970 verworfen worden ist.

Gegen das Versäumnisurteil vom 5. Oktober 1970 hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er hat die Berufung wie folgt begründet:

Ein Fall der Versäumung des Termins vom 5. Oktober 1970 habe nicht vorgelegen, da er auf dem Wege zum Termin eine Autopanne gehabt habe. Zum Nachweis hat der Beklagte eine eidesstattliche Erklärung vom 20. Dezember 1970 vorgelegt, die folgenden Wortlaut hat:

"Am 5.10.1970 stand vor dem Arbeitsgericht in Lingen/ Ems Termin in der Arbeitsrechtssache Vermögensverwaltung- und Treuhandgesellschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten mbH, und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, vertreten durch ihre Vorsitzenden Herrn Stadelmann und Döding gegen mich an. An der rechtzeitigen Wahrnehmung dieses Termins bin ich durch unabwendbaren Zufall verhindert worden. Unterwegs hatte ich nämlich eine Autopanne. Dieser Schaden konnte nicht in kurzer Zeit behoben werden. Ich mußte meinen Wagen durch eine Reparaturwerkstatt, in Ordnung bringen lassen."

Die Klägerinnen haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und dies wie folgt begründet:

Der Beklagte habe nicht nachgewiesen, daß ein Fall der Versäumung des Einspruchstermins nicht vorgelegen habe. Er habe nicht dargetan, wo, wann und in welchem Umfang er eine



Autopanne erlitten habe. Dies sei erforderlich, weil jeder Autofahrer gehalten sei, in die Fahrzeiten zu Terminen gewisse Verkehrsstockungen und sonstige Hindernisse einzube rechnen. Es müsse soviel Spielraum verbleiben, daß er bei Verzögerungen größeren Ausmaßes fernmündlich Nachricht geben und damit den Erlaß eines Versäumnisurteils verhindern könne. Dieser Sorgfaltspflicht habe der Beklagte nicht genügt; denn er sei bis zum Erlaß des Versäumnisurteils am 5. Oktober 1970 um 14.05 Uhr weder an Gerichtsstelle erschienen, noch habe er sonst etwas von sich hören lassen. Trotz Befragung seines Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung sei der Grund für das Ausbleiben im Termin nicht näher aufzuklären gewesen.

Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 11.619,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Streitwert unverändert gelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel seiner Berufung weiter.

In der Revisionsverhandlung hat der Beklagte die Gründe für sein Fernbleiben in der Verhandlung vom 5. Oktober 1970 wie folgt ergänzt:

Er sei kurz vor 11.30 Uhr von Börger aus nach dem knapp 40 km entfernten Papenburg abgefahren. Die Autopanne habe ihn auf freier Strecke etwa 3 km vor der Ortschaft Surwold betroffen. Es sei ihm nicht gelungen, mittels Anhalters weiterzukommen. Daher sei er zu Fuß nach Surwold gegangen und habe dort von einer Gastwirtschaft aus an Gerichtsstelle mit der Bitte angerufen, ihn mit dem Gerichtsvorsitzenden zu verbinden. Da dies nicht möglich gewesen sei, habe er gebeten, den Vorsitzenden von der Verhinderung zu unterrichten.

Entscheidungsgründe:

Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß der Beklagte nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 337 ZPO an der Wahrnehmung des Einspruchstermins vom 5. Oktober 1970 gehindert worden ist. Der Senat läßt allerdings



offen, ob dieses Ergebnis mit den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts hinreichend begründet werden kann. Es ist zumindest zweifelhaft, ob die Gesichtspunkte des Landesarbeitsgerichts in der ihnen beigelegten allgemeinen Bedeutung zutreffen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Verkehrsstockungen kommt es vorwiegend auf die örtliche oder bezirkliche Verkehrslage an; mit Verzögerungen infolge Autopannen braucht ein Autofahrer angesichts des heutigen Standes der Autotechnik im allgemeinen nicht zu rechnen. Außerdem bedarf es im Einzelfall näherer Prüfung, inwieweit es für die Versäumung von Terminen überhaupt ursächlich gewesen ist, wenn für die Anreise mit dem Auto nicht eine bestimmte Reservezeit eingeplant wird.

Ein unabwendbarer Zufall liegt aber, wenn man von dem in der Berufungsinstanz unterbreiteten Sachverhalt ausgeht, deshalb nicht vor, weil der Beklagte nichts unternommen hat, um das Arbeitsgericht von dem unerwartet eingetretenen Hindernis alsbald zu unterrichten. Es gehört allgemein zu der jeder Prozeßpartei obliegenden Sorgfaltspflicht, dem Gericht alle Umstände mitzuteilen, die dem Erscheinen in anberaumten Terminen im Wege stehen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Hinderungsgrund erst auf dem Wege zum Terminsort eintritt. Denn hierdurch läßt sich der Erlaß eines Versäumnisurteils oftmals vermeiden. Nach § 337 ZPO ergeht das Versäumnisurteil gegen die säumige Partei nicht ohne nähere Prüfung der Gründe der Säumnis. Das Gericht kann nach dieser Vorschrift die Verhandlung über den Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils von Amts wegen vertagen, wenn es u.a. dafür hält, daß die Partei durch einen unabwendbaren Zufall am Erscheinen verhindert worden ist. Es hat also einen bestimmten freien Beurteilungsspielraum, ob Säumnis im gesetzlichen Sinn vorliegt (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 337 Anm. I 2); es ist verpflichtet, von dem Erlaß des beantragten Versäumnisurteils abzusehen und die Verhandlung zu vertagen, wenn es die Voraussetzungen des § 337 ZPO für gegeben hält (BAG 17, 32 [34] = AP Nr. 1 zu



§ 89 ZPO unter Nr. 1 der Entscheidungsgründe). Auf die Beurteilung der Säumnisfrage durch das Gericht kann die dem Termin ferngebliebene Partei daher auch noch dann Einfluß nehmen, wenn sie erst auf dem Wege zum Terminsort durch einen Hinderungsgrund, z.B. eine Verkehrsstörung, betroffen wird; es ist ihr daher zuzumuten, das Gericht unverzüglich von dem Hindernis - in der Regel telefonisch - zu unterrichten, falls es nicht überhaupt möglich ist, durch Benutzung anderer geeigneter Verkehrsmittel, z.B. eines Taxis, noch zum Terminsort zu gelangen.

Vorliegendenfalls läßt der Berufungsvortrag nicht im geringsten erkennen, ob und was der Beklagte veranlaßt hat, um das Gericht von der Autopanne zu unterrichten und damit den Erlass eines Versäumnisurteils abzuwenden. Weder bis zum Erlass des Versäumnisurteils um 14.05 Uhr des Terminstages noch zu irgendeinem späteren Zeitpunkt hat er die Gründe der Säumnis ausweislich des Berufungsvortrages dem Arbeitsgericht mitgeteilt; auch in den Gerichtsakten findet sich kein diesbezüglicher Hinweis. Im allgemeinen läßt sich aber nach Erfahrungsgrundsätzen annehmen, daß ein Hinderungsgrund der hier eingetretenen Art, also eine Autopanne auf dem Wege zum Terminsort, in verhältnismäßig kurzer Zeit - jedenfalls nicht später als eine Stunde nach dem Eintritt - dem Gericht telefonisch mitgeteilt werden kann. Hätte der Beklagte dies getan, so wäre der Erlass des Versäumnisurteils hier mit Sicherheit abgewendet worden; das Urteil ist erst knapp zwei Stunden nach der anberaumten Terminsstunde ergangen.

In der Revisionsverhandlung hat der Beklagte zwar im einzelnen vorgetragen, was er zur Unterrichtung des Arbeitsgerichts über die Autopanne veranlaßt hat. Dieses Vorbringen kann aber aus prozessualen Gründen in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Die Vorschrift des § 513 Abs. 2 ZPO zwingt die säumige Partei, den Angriff gegen ein sog. zweites Versäumnisurteil mit Hilfe der Berufung zu führen. Daraus folgt, daß der Sachverhalt, der die Statthaftigkeit und Begründetheit der Berufung gemäß § 513 Abs. 2 ZPO recht-



fertigen soll, schon in der Berufungsinstanz – regelmäßig in der Berufungsbegründung – vorzutragen ist (BGH LM § 513 Nr. 1; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 519 Anm. IV, 2). Eine Ergänzung des Berufungsvorbringens zur Säumnisfrage erstmals in der Revisionsinstanz und hieran anknüpfende eigene Feststellungen des Revisionsgerichts sind ausgeschlossen. Ein neuer Sachvortrag ist in der Revisionsinstanz zwar ausnahmsweise u.a. zulässig, wenn er die Frage betrifft, ob im Einzelfall die Prozeß- und Prozeßfortsetzungsbedingungen erfüllt sind oder nicht (vgl. Wieczorek in der Anmerkung zu AP Nr. 49 zu § 233 ZPO). Im Falle des § 513 Abs. 2 ZPO hängt jedoch von dem Sachvortrag der die Berufung führenden Partei der sachliche Erfolg eines Rechtsmittels ab. Insoweit unterliegt der Beurteilung des Revisionsgerichts nach dem Grundsatz des § 561 Abs. 1 ZPO allein das Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist.

gez. Wichmann

Wendel

Siara

Hirschmann

Dr. Osswald



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)